

Praxisticker Nr. 678: Fristende für die Stellung von Soforthilfeanträgen 31.05.2020 / Umsatzsteuer bei den Corona-bedingten Zuschüssen / 1500 Euro-Sonderzahlung wird gesetzlich verankert

1. Fristende für die Stellung von Soforthilfeanträgen 31.05.2020

Achtung, Fristende für die Einreichung von Soforthilfeanträgen Bund und Bayern ist der 31.05.2020!

Internetseite <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>:

"Letztmalige Antragstellung ist am 31. Mai 2020 möglich! (Dies gilt sowohl für das Soforthilfe-Programm des Bundes als auch für das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern.) Ein Anschlussprogramm wird derzeit auf Bundesebene erarbeitet. Sobald das Anschlussprogramm feststeht, erhalten Sie hierzu weitere Informationen."

Newsletter der Steuerberaterkammer München vom 28.05.2020:

„Bitte beachten Sie, dass das Bayerische Wirtschaftsministerium in den neuen „Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe“, in Abweichung zu der vorher veröffentlichten Fassung, als Fristende den 31.05.2020 auch auf Landesebene festgeschrieben hat. Anträge müssen bis spätestens zum 31.05.2020 gestellt werden.“

2. Umsatzsteuer bei den Corona-bedingten Zuschüssen

Wir haben folgende Mitteilung vom Bayerischen Landesamt für Steuern erhalten:

„Im Moment häufen sich die Anfragen der Steuerberater, ob und ggfs. in welcher Form die Corona-bedingten Zuschüsse in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVAen) und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung (USt-JE) anzumelden sind. Gerne nehmen wir hierzu zum Verwaltungsvollzug in Bayern Stellung.

Mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung können Solo-Selbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie schnelle Hilfen in Form von Zuschüssen beantragen. Die Soforthilfe dient dazu, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen der Corona-Pandemie zu überbrücken. Es handelt sich hierbei um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Diese vorgenannten Soforthilfen unterliegen zwar der Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer, aus **umsatzsteuerlicher Sicht stellen sie hingegen echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.**

Derzeit gehen bei den Finanzämtern allerdings vermehrt Umsatzsteuer-Voranmeldungen ein, in denen die oben genannten Zuschüsse in den Kennzahlen 48 (Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG) und 45 (Übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt) eingetragen werden. Ich bitte jedoch zu beachten, dass diese Kennzahlen nicht für echte Zuschüsse vorgesehen sind und Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken zu unnötigen Rückfragen seitens des Finanzamts und zu damit ggf. verbundenen zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung und Verbuchung der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Erstattung angemeldeter Vorsteuer-Überhänge führen.

Das neben den oben angesprochenen Corona-Soforthilfe-Programmen von der bayerischen Staatsregierung angekündigte und vom Ministerrat beschlossene Hilfsprogramm für soloselbstständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler läuft über ein eigenständiges Förderprogramm des Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Danach sollen Künstlerinnen und Künstler über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. **Auch diese Finanzhilfen** unterliegen, unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung, nicht der Umsatzsteuer und **müssen weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen angegeben werden.**

Ich bitte jedoch zu beachten, dass sich die vorgenannten Informationen **nicht auf die übrigen finanziellen Unterstützungsangebote** (Darlehensprogramme, Bürgschaftsprogramme, Bayernfonds etc.) beziehen, deren **steuerliche Behandlung im Einzelfall gesondert zu prüfen wäre.**“

Bayerisches Landesamt für Steuern

3. Steuerbefreiung der 1500 Euro-Sonderzahlung wird gesetzlich verankert

Die Steuerbefreiung der 1500 Euro-Sonderzahlung wird gesetzlich verankert:

Im am 28.05.2020 vom Bundestag verabschiedeten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis 1500 Euro gesetzlich verankert. Die Änderung wurde kurzfristig durch den Bundestags-Finanzausschuss in der abschließenden Sitzung am 27.05.2020 ins Gesetz eingefügt. Das Gesetz muss noch vom Bundesrat verabschiedet werden bevor es in Kraft treten kann.

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;“.

Informationen zu den weiteren Änderungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz finden Sie im [Corona-FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer](#).

Autor: Marianne Kottke, LSB-Bibliothek

**Der LSB-Praxisticker ist ein Service des LSB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**